

Erste Schritte zu Ihrer Agri-PV-Anlage

Seit dem 7. Juli 2023 sind Agri-PV-Anlagen mit einer Größe von bis zu 2,5 ha baurechtlich privilegiert (§ 35 Absatz 1 Nummer 9 Baugesetzbuch). Das bedeutet, die Anlagen können gebaut werden, ohne dass ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Zusätzlich zur Größe sollte gewährleistet sein, dass die Anlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaurechtlichen Erzeugung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BauGB steht.

Jede Agri-PV-Anlage benötigt eine Baugenehmigung, die von dem örtlichen Bauamt erstellt wird. Deshalb muss eine Abstimmung mit der zuständigen Baurechtsbehörde erfolgen. Folgende Punkte gilt es möglichst früh zu prüfen:

- Raumordnerische Rahmenbedingungen (insbesondere bei Grünzäsur oder regionalem Grünzug)
- Raumplanerische Rahmenbedingungen (Einbezug von Trägern öffentlicher Belange, Bauleitplanverfahren)
- Anlagenzertifikat VDE-AR-N 4110, ab Einspeiseleistung von 135 kW (frühzeitige Anmeldung)
- Prüfung des Netzanschlusses (Netzeinspeisepunkte, Leistung)

Folgende Faktoren müssen während der Planungsphase berücksichtigt werden, da sie für den Ernteertrag unter den PV-Modulen entscheidend sind:

- Lichtverfügbarkeit
- Sonneneinstrahlung
- Temperatur
- Gefälle
- Systemwahl
- Ausrichtung der Fläche
- Sortenwahl
- Kulturführung
- Maschinenpark
- Mikroklima
- Bodenqualität
- Stickstoffverfügbarkeit



[Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften](#)